

Bei der Verletzung des Tätigkeitsverbots ist § 238 nur anwendbar, wenn dies **schwerwiegend mißachtet wird** (Abs. 2), ist also vom Umfang der Verletzung und dem dadurch erreichten Ergebnis abhängig.

Wenn keine Böswilligkeit bei Verletzung von Abs. 1 bzw. keine schwerwiegende Verletzung nach Abs. 2 vorliegt, kann eine **Ordnungswidrigkeit** wegen Zuwiderhandlungen gegen ein Tätigkeitsverbot gem. § 10 OWVO vorliegen.

§ 239

Schwerer Gewahrsamsbruch

Wer

1. **beschlagnahmte, gepfändete oder in amtlichem Gewahrsam befindliche Sachen unbefugt vernichtet, beschädigt oder beiseite schafft;**
2. **unbefugt ein Siegel, das im Auftrag eines staatlichen Organs angelegt wurde, bricht oder ablöst, um einen erheblichen Nachteil zu verursachen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft oder von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen.**

Anmerkung:

Gewahrsamsbruch ohne die genannten Folgen kann als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

1. Durch die Bestimmung des § 239 werden die Regelungen der §§ 133, 136, 137 StGB (alt) zusammengefaßt und entsprechend den praktischen Bedürfnissen vereinfacht.

Ziff. 1 erfaßt das unbefugte **Vernichten, Beschädigen, Beiseiteschaffen** von Sachen, die beschlagnahmt oder gepfändet sind oder sich im amtlichen Gewahrsam befinden. Es ist dabei unerheblich, von welchen staatlichen Organen die Beschlagnahme erfolgte (z. B. Staatsanwaltschaft, Zollverwaltung) oder welche staatlichen Organe die Sachen gepfändet haben (z. B. Gerichtsvollzieher, Rat des Kreises). Im amtlichen Gewahrsam befindliche Sachen sind diejenigen Sachen, die sich in staatlicher Verfügungsgewalt befinden, unabhängig von den daran bestehenden Eigentumsverhältnissen.

Sachen i. S. von § 239 sind alle beweglichen und unbeweglichen Gegenstände, z. B. Urkunden, Akten, Sachwerte, Schiffe, Grundstücke, usw.

Ziff. 2 erfaßt das unbefugte **Brechen** oder **Ablösen** eines im Auftrage eines staatlichen Organs angelegten Siegels.

2. Der Täter muß **vorsätzlich** und mit der Zielsetzung handeln, einen erheblichen Nachteil herbeizuführen. Wem dieser Nachteil durch die Handlung zugefügt wird, ist unerheblich. Das können z. B. die Strafverfolgungsorgane sein, wenn beschlagnahmte Beweismittel beiseite geschafft